

NIEDERSCHRIFT

für die am **DIENSTAG, dem 27. Juni 2017 um 19.00 Uhr im Rathaus Hollabrunn** stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

- Anwesende: Vizebürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
 die Stadträte Mühlbach, Riepl, Scharinger, Schneider,
 Ing. Schnötzing, Schüttengruber-Holly und Stifter
- sowie die Gemeinderäte: Ing. Bauer, Bauer, Biller, Eckhardt, Ernst Johann, Ernst Michael, Graf, Frank, Gerstorfer, Ing. Keck, Lausch, Loy, Lichtenecker, Mareiner, Mihle, Ing. Mag. (FH) Recher, Riedmayer, Satzinger, Sklenar BEd., Ing. Schrimpl, Taglieber, DI Tauschitz, Thompson B.Sc.(Hons), Winterer, Zeillner
- Entschuldigt: Bürgermeister Bernreiter
 Gemeinderäte Bischof, Kyncl, Rausch und Winterer
- Sonstige: Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger
- Protokollführer: Claudia Keck

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Vizebürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet, dass zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky, dass der

erste Dringlichkeitsantrag (Beilage A)

betreffend die Errichtung eines Atomendmülllagers von Gemeinderat Lausch eingebracht wurde. Gemeinderat Lausch bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Dringlichkeitsantrag mit 19 ÖVP-, 6 SPÖ-, 5 FPÖ- und 1 GRÜNE (GR Loy) Darfürstimmen und 1 GRÜNE-Stimmhaltung die Dringlichkeit zuerkannt.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Punkt unter dem Tagesordnungspunkt 14a) behandelt wird.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky, dass der

zweite Dringlichkeitsantrag (Beilage B)

von Stadtrat Ing. Schnötzingler betreffend dem Zusammenschluss der FF Eggendorf/Thale und der FF Kleinstetteldorf eingebracht wurde.

Stadtrat Ing. Schnötzingler bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Dringlichkeitsantrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Punkt unter dem Tagesordnungspunkt 14b) behandelt wird.

2.) Ergänzungswahl in den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmungen und Verkehr

siehe gesonderte Niederschrift

3.) Flächenwidmungsplanänderungen

- **KG Hollabrunn**
- **KG Suttelbrunn**
- **KG Oberfellabrunn**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

a) KG Hollabrunn

In der GR Sitzung vom 13.12.2016 wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Hollabrunn beschlossen.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 4.10.2016 bis 16.11.2016 angeschlagen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat wurde ein Gutachten der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes der NÖ Landesregierung der Gemeinde übermittelt, wobei die geplante Umwidmung in der Sitzendorfer Kellergasse (Änderungspunkte 7 und 8) ohne ausreichende Begründung nicht positiv beurteilt werden kann. (Erarbeitung von Zielsetzungen, Maßnahmen und entsprechenden Widmungsfestlegungen).

Aus diesem Grund soll der Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016 wie folgt abgeändert werden:

Die Änderungspunkte 7 und 8 sollen aufgrund der negativen Begutachtung derzeit nicht durchgeführt werden. Die am 13.12.2016 beschlossene Verordnung ist aufzuheben und die folgende Verordnung ist zu beschließen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 63/2016 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die KG Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300-2010-Ä7/2016 am 25. September 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 63/2016 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b) KG Sutzenbrunn

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Sutzenbrunn abzuändern und zwar:

1. Streichung der Wohndichteklassen, Festlegung Gfrei-L und Ersichtlichmachungen
2. Festlegung Gfrei-S, Festlegung von 3 Bereichen, welche für eine künftige Erweiterung des Siedlungsgebietes geeignet sind.
3. Neuabgrenzung Bauland-Agrar am Beginn des Unterortes und Bauland-Agrar Hintausbereich
4. Bauland-Agrar-Hintausbereich parallel zur Bundesstraße
5. Anpassung der Widmungsgrenze Wasserfläche und Grünland-Spielplatz
6. Arrondierung Bauland-Agrar Grenze am westlichen Siedlungsrand
7. Bauland-Agrargebiet-Aufschliessungszone am südlichen Ortsende
8. Verbreiterung der Verkehrsfläche im Hintaus
9. Anpassung der Widmungsgrenzen am südlichen Ortsende
10. Widmung von Grünland-Kellergasse
11. Widmung Gfrei-Infrastruktur, Gfrei-Grünbrücke und Gö „R“

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 22. März 2017 bis 4. Mai 2017 angeschlagen und es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 NÖ LGBl Nr. 63/2016, wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn, KG Suttentbrunn, dahingehend abge-

ändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä1 / 2017 am 10. Jänner 2017 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Zusätzlich zu den Zielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Hollabrunn werden folgende, in Entsprechung der o.a. Verordnung für die KG Sutzenbrunn konkretisierte Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung festgelegt:

1. Der Planungszeitraum für den Flächenwidmungsplan wird mit 10 Jahren (bis zum Jahr 2027) festgelegt.
2. Den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes wird ein Bevölkerungsziel von 220 Einwohnern für die KG Sutzenbrunn im Jahr 2027 zugrunde gelegt.
3. Stärkere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der historischen Siedlungsstruktur bei allen zukünftigen Widmungs- und Nutzungsänderungen. Erhaltung des naturnahen, von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraumes und der topographisch bestimmten Grenzen des Siedlungsgebietes.
4. Zwecks Hebung der Wohnqualität sowie wirtschaftlicher Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur sind Wohnbaulandflächen in geschlossenen Einheiten zu konzentrieren und zu verdichten.
5. Erhaltung, Sicherung und Erneuerung der landwirtschaftlich-baulichen Strukturen, insbesondere der als Grünland Kellergasse ausgewiesenen Bereiche als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.
6. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes soll zukünftig gelten:
* als Obergrenze der Bebauungshöhen für Wohngebäude die Bauklasse II.

§ 4

Freigabebedingung für die als BA-A ausgewiesene Teilfläche der Parz. Nr. 299, KG Sutzenbrunn, ist die Errichtung eines Lärmschutzes, welcher gewährleistet, dass die Immissionswerte durch den bestehenden und absehbaren Verkehr (B303 & S3) lt. Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl. 8000/4-0 nicht überschritten werden. Der Nachweis ist anhand einer Lärmberechnung und Dokumentation zu führen.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 63/2016 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Flächenwidmungspläne sollen mit Hilfe des Programmes NÖGIS vom Land NÖ im Internet veröffentlicht werden.

Hiezu erfolgt eine weitere Wortmeldung von Vizebürgermeister Ing. Babinsky und eine von Gemeinderat DI Tauschitz. Danach lässt Vizebürgermeister Ing. Babinsky über beide Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

c) **KG Oberfellabrunn**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der GR Sitzung vom 13.12.2016 wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Oberfellabrunn beschlossen.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 28.9.2016 bis 10.11.2016 angeschlagen und es wurde eine Stellungnahme abgegeben, welche bereits in der letzten Sitzung behandelt wurde.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat wurde ein Gutachten der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes der NÖ Landesregierung der Gemeinde übermittelt.

Folgender Punkt soll abgeändert werden:

Punkt 2: Die Erweiterung im Bauland Sondergebiet Presshaus soll im unmittelbaren Nahbereich zum Graben bzw. zu den Nachbarpresshäusern für die Errichtung eines Presshauses erfolgen.

Aus diesem Grund soll der Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016 wie folgt abgeändert werden:

Der Änderungspunkt 2 geplante Widmung Bauland-Sondergebiet Presshaus soll lagemäßig geändert werden. Die am 13.12.2016 beschlossene Verordnung ist aufzuheben und die folgende Verordnung, ist zu beschließen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 63/2016 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Oberfellabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im §1 angeführte Umwidmung ist in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä5/2016 am 26.09.2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 63/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**4.) Bebauungsplanänderungen
- KG Hollabrunn**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes in der KG Hollabrunn beschlossen.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 18.10.2016 bis 29.11.2016 angeschlagen und es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat wurde ein Gutachten der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes der NÖ Landesregierung der Gemeinde übermittelt, wobei die geplante Flächenwidmungsplanänderung in der Sitzendorfer Kellergasse (Änderungspunkte 7 und 8) ohne ausreichende Begründung nicht positiv beurteilt werden kann. (Erarbeitung von Zielsetzungen, Maßnahmen und entsprechenden Widmungsfestlegungen).

Aus diesem Grund soll der Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016 wie folgt abgeändert werden:

Der Änderungspunkt 8 des Bebauungsplanes (Blatt 6) soll aufgrund der negativen Begutachtung derzeit nicht durchgeführt werden.

Die am 13.12.2016 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Verordnung ist aufzuheben und die folgende Verordnung, welche die oben angeführten Änderungen umfasst, ist zu beschließen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Aufgrund des NÖ ROG 2014, NÖ LGBl Nr. 63/2016 § 34 Abs. (1) wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzugehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellten Bebauungsbestimmungen festgelegt werden. Die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan werden nicht abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3 bzw. 1030 Wien, Kolonitzgasse 2A aus 9 Blättern bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen unter der Plannummer 310.22bp - 2006 - Ä01/2016 vom 4.10.2016 zu entnehmen.

§ 3

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**5.) Benutzung von Gemeindestraßen
- Zustimmungserklärung**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Mähdrescher, Vollernter, etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. Eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie können dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn Gemeindestraßen befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist.

Dies bedeutet jedoch für die betroffenen Landwirte und die betroffenen Gemeinden einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da diese Zustimmung für jede einzelne Fahrt einzuholen ist.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen.

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Stadtgemeinde Hollabrunn nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen erteilen.

Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche etc.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind.

Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten.

Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen (z.B. Rundumkennleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeuge etc.) sind einzuhalten.

Weiters sind Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Mit der vorliegenden pauschalen Zustimmungserklärung kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für betroffene Landwirte als auch für die Stadtgemeinde Hollabrunn bewirkt werden.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat möge die Erlaubnis zur Benützung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegenen Gemeindestraße mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten erteilen, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 Kraftfahrzeuggesetz 1967 verfügen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**6.) Abwasserbeseitigungsanlage
- Indirekteinleitervertrag gemäß § 32 b WRG 1959**

a)

Stadträtin Mühlbach berichtet:

Die OMV Tankstelle in der Anton Ehrenfriedstraße 1 wurde abgebrochen und eine neue Tankstelle errichtet. Eigentümer ist die Fa. Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck. Die betrieblichen Abwässer haben sich – seit der Zustimmungserklärung an den vorigen Eigentümer zur Einleitung in die Kanalisation vom September 2002 – nicht geändert.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung des oben angeführten Antrages im Sinne des § 32 b WRG zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in das öffentliche Kanalisationssystem bei Einhaltung laut vorliegender Festsetzungen und Bedingungen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b)

Weiters berichtet Stadträtin Mühlbach:

Die Fa. Nunberger GmbH, Kaplanstraße 17, 2020 Hollabrunn hat per Antrag vom 13.2.2017 um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus ihrer Betriebsanlage und somit weiter in die Kläranlage Hollabrunn angesucht.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung des oben angeführten Antrages im Sinne des § 32 b WRG zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in das öffentliche Kanalisationssystem bei Einhaltung laut vorliegender Festsetzungen und Bedingungen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

c)

Stadträtin Mühlbach berichtet:

Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn hat per Antrag um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus ihrer Betriebsanlage und somit weiter in die Kläranlage Hollabrunn angesucht.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung des oben angeführten Antrages im Sinne des § 32 b WRG zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in das öffentliche Kanalisationssystem bei Einhaltung laut vorliegender Festsetzungen und Bedingungen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Loy. Stadträtin Mühlbach gibt Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Vizebürgermeister Ing. Babinsky und den Gemeinderäten Ing. Mihle und Ing. Bauer.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**7.) Auflassung der Gemeindeunternehmung
- Müllbeseitigung – Betrieb einer Kompostanlage**

Stadträtin Mühlbach berichtet:

Die Deponierung und Kompostierung am Standort Kleinfeldgasse stellt gemäß § 68 NÖ GO eine wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde dar. Konkret handelt es sich um einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit, da mindestens eine 50%ige Kostendeckung vorliegt. Die Auflassung eines solchen Gemeindeunternehmens fällt in den Wirkungskreis des Gemeinderates gemäß § 35 Zi 23 NÖ GO.

Mit Kaufvertrag vom 27.03.2017 wurde nunmehr eine Teilfläche des Grundstückes 5122 an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung Hollabrunn (GAV) verkauft. Dieses Grundstück wird auf Kosten des GAV abgegrenzt, der Zufahrtsweg soll entsprechend verbreitert werden.

Mit Wirkung vom 01.07.2017 soll die Übernahme von Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt und die anschließende Kompostierung durch den GAV durchgeführt werden. Die Öffnungszeiten der Anlieferung sollen gleichbleiben, die Abholung von unentgeltlicher Komposterde für Bürger der Stadtgemeinde Hollabrunn weiterhin gewährleistet sein.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag

auf Auflassung der Gemeindeunternehmung „Müllbeseitigung – Betrieb einer Kompostanlage“ unter den oben angeführten Bedingungen mit Wirkung vom 01.07.2017.

Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz, drei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Frank und eine Wortmeldung

von Gemeinderat Eckhardt. Vizebürgermeister Ing. Babinsky und die Stadträte Ing. Schnötzingler und Schneider geben Erläuterungen ab. Nach dem Schlusswort von Stadträtin Mühlbach lässt Vizebürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 SPÖ- und 1 GRÜNE-(Thompson) Gegenstimmen und 19 ÖVP-, 5 FPÖ und 1 GRÜNE-Dafürstimmen angenommen.

8.) Subventionen

Vizebürgermeister Ing. Babinsky verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Stadtrat Schneider.

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Volksfestverein Hollabrunn hat mit Schreiben vom 14. April 2017 um die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 3.000,-- von der Stadtgemeinde Hollabrunn als Hauptsponsor für das 62. Volksfest angesucht.

Stadtrat stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung einer Subvention in Höhe von € 3.000,-- an den Volksfestverein Hollabrunn.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt gemäß § 22 NÖGO folgende Anfrage:

- Wird das Volksfest im Jahr 2017 zum letzten Mal stattfinden?
- Welche Maßnahmen werden für das Volksfest im Zuge der Kindergartenplanung an diesem Standort getroffen?
- Gibt es bereits möglich Ersatzorte?
- Sind die Vertreter des Vereins in die neue Standortsuche eingebunden?

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Schneider.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

9.) Darlehensangelegenheiten - Darlehen ABA BA 34

Stadtrat Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Kanalbau BA34 ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 840.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die UniCredit Bank Austria AG hervor, mit einem variablen Zinssatz von 0,60%-Pkt. Aufschlag p.a. auf den 6-M-Euribor.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 840.000,00 bei UniCredit Bank Austria AG als Bestbieter mit einem variablen Zinssatz von 0,60%-Pkt.Aufschl.p.a. auf den 6-M-Euribor.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**10.) Rücklage
- Abfertigungen**

Stadtrat Schneider berichtet:

Nachdem der Rechnungsabschluss 2016 wieder mit einem Sollüberschuss abgeschlossen werden konnte, werden neuerlich € 100.000,-- als Rücklage für zukünftige Abfertigungen dotiert. Die Rücklage in der Höhe von € 100.000,-- im Jahr 2016 wurde mit einer Laufzeit bis Juli 2017 veranlagt, daher wurde nunmehr eine neuerliche Einlage in der Höhe von € 200.000,-- zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die HYPO NOE Gruppe AG hervor, mit einem Zinssatz von 0,30 % p.a. für die Laufzeit von 12 Monaten.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Einlage von € 200.000,-- bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG als Bestbieter mit einem Zinssatz von 0,30 % p.a. für die Laufzeit von 12 Monaten.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Stadtrat Schneider berichtet:

Für das Haushaltsjahr 2017 war ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es konnte ein Überschuss aus dem Rechnungsabschluss 2016 von € 310.461,82 anstatt den veranschlagten € 200.000,00 in das Jahr 2017 übertragen werden. Daher ist es möglich eine weitere Rücklage in der Höhe von € 100.000,00 für künftige Abfertigungen zu bilden.

Die im vorliegenden Nachtragsvoranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergeben einen ausgeglichenen Haushalt bei folgenden Schlusssummen.

Die Gesamtsumme im ordentlichen Haushalt beträgt bei Einnahmen und Ausgaben neu € 26,644.800,-- (bisher € 26,202.700,-- daher mehr um € 442.100,--).

Im außerordentlichen Haushalt beträgt die Gesamtsumme bei Einnahmen und Ausgaben neu € 7,693.400,-- (bisher € 7,327.700,-- daher mehr um € 365.700,--).

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag

Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragvoranschlages 2017.

Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Gemeinderat Frank und eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch. Stadtrat Schneider und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 6 SPÖ- und 1 GRÜNE (GR Thompson)-Gegensimmen und 19 ÖVP-, 5 FPÖ- und 1 GRÜNE-Dafürstimmen angenommen.

12.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Vizebürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seine Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses über eine angesagte Überprüfung der Stadtbücherei am 13. Juni 2017 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Weiters bringt der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Bauer dem Gemeinderat das Protokoll der letzten Sitzung vom 13. Juni 2017 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger, Gemeinderat Eckhardt, Gemeinderat Loy und eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat Bauer. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

13.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Vizebürgermeister Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

STRASSENBAU

KG Hollabrunn, Schützengasse

Lang & Menhofer, Hollabrunn
Sanierung der Schützengasse von Wienerstraße bis
Maygasse nach Wasserleitungsgebrecen und
Einbautenverlegung

lt. Anbot Straßenbau 2016 -2017 vom 3.5.2016 € 56.160,-- inkl.

Bedeckung:	01/850010-612	€ 18.720,--
	01/851-612	€ 18.720,--
	05/612-002050	€ 18.720,--

KG Hollabrunn, Stützmauer Johannesgasse

Lang & Menhofer, Hollabrunn
 Errichtung einer Stützmauer in der Johannesgasse
 lt. Anbot Straßenbau 2016 -2017 vom 3.5.2016 € 88.000,-- inkl.

Bedeckung:	01/612-611100	€ 50.000,--
	01/612-611000	€ 38.000,--

KG Hollabrunn, Johannesgasse

Lang & Menhofer, Hollabrunn
 Sanierung der Johannesgasse nach Errichtung Stützmauer
 lt. Anbot Straßenbau 2016 -2017 vom 3.5.2016 € 99.000,-- inkl.

Bedeckung:	01/612-611000	€ 74.000,--
	01/612-611200	€ 25.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

KINDERGÄRTEN

KG Hollabrunn, J. Weisleinstraße

Vergabe an Bestbieter
 Generalplanerleistung und Örtliche Bauaufsicht für den
 neuen 8-gruppigen Kindergarten in der Josef Weisleinstraße

Generalplanerleistung	ca. 120.000,--	
Örtliche Bauaufsicht	ca. 100.000,--	€ 220.000,--

Bedeckung: 05/240-0101

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:

FEUERWEHRWESEN

FF Hollabrunn

Kostenübernahme für die Sanierung des
Rüstlöschfahrzeuges (Baujahr 2000) durch die
Firma Rosenbauer € 49.236,-- inkl.

Bedeckung: 01/163000-617000

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Scharinger berichtet und stellt folgende

Anträge:

SPORTHALLE und STADTSAAL

Lagerhalle Sporthalle und Stadtsaal

Hallenbau

Fa. Baumhauer, Dallein
lt. Anbot vom 2.5.2017 € 97.961,09 exkl.

Bedeckung: 5/899-010

Baumeisterarbeiten

Fa. Rauscher, Wolfshoferamt
lt. Anbot vom 5.4.2017 € 59.358,-- exkl.

Bedeckung: 5/899-010

Vergabe an Bestbieter
Abbrucharbeiten, Elektroarbeiten, Hochregallager
Asphaltierungsarbeiten etc. ca. € 28.200,-- exkl.

Bedeckung: 5/899-010

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz. Stadtrat Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Mühlbach berichtet und stellt folgenden

Antrag:

KANALISATION

Kläranlage, Instandhaltung maschinelle Ausrüstung
 Fa. GIS Aqua Austria GmbH, 3300 Amstetten
 Austausch Rührwerke und Belüfter

€ 217.493,98 exkl.

Bedeckung: 01/8511-612

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet und stellt folgenden

Antrag:

VOLKSSCHULEN

Abänderung eines Beschlusses

Beschluss im GR 21.3.2017
VS Koliskoplatz – und Kinderhort Winiwarterstraße
Schulische Nachmittagsbetreuung

Vergabe an Bestbieter lt. Kostenaufstellung:
 Erneuerung der Außenbereiche
 für die schulische NM Betreuung im Rahmen der
 Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen
 (2. und 3. Gruppe)
 (100% Förderung durch die NÖ Landesregierung
 Erweiterung von € 55.000,-- auf € 110.000,--

€ 110.000,--

Bedeckung: 01/210-043

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.) Berichterstattung über Mitgliedschaften bei Regional- und Wirtschaftsvereinen

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Im Jahr 2012 wurde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass alle Regional- und Wirtschaftsvereine, welche von der Stadtgemeinde Hollabrunn Geldmittel in welcher Form auch immer erhalten und bei denen die Stadtgemeinde Hollabrunn auch Mitglied ist, bis 15. Februar eines jeden Jahres aufzufordern sind, einen Rechenschaftsbericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu legen.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2016 wurde dieser Beschluss abgeändert, dass die Berichterstattung bis spätestens 15. Mai zu erfolgen hat. Bei jenen Vereinen, wo der Mitgliedsbeitrag und die sonstige finanzielle Unterstützung in Summe den Betrag von € 500,-- p.a. nicht übersteigt, soll auf die Berichterstattung verzichtet werden.

Dadurch wurden 2017 nur mehr 3 Vereine aufgefordert einen Bericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn abzuliefern:

LEADER Region Weinviertel – Manhartsberg

Weinstraße Weinviertel West

Weinviertel Tourismus GmbH

Der Aufforderung zur Berichterstattung kamen alle Vereine nach.

Die Leader Region Weinviertel-Manhartsberg wurde vom Lebensministerium am 1.6.2015 neuerlich genehmigt, damit wurden regionale Fördergelder freigegeben für die neue Förderperiode 2014 – 2020. Es liegt ein detaillierter Bericht vor, welche Projekte 2016 gefördert wurden.

Die Mitgliedschaft bei der Weinstraße Weinviertel West wurde im Jahr 2015 verlängert, dabei wurde der Mitgliedsbeitrag um mehr als Hälfte reduziert. Im Rechenschaftsbericht 2016 werden die einzelnen Projekte 2016 im Detail beschrieben (Heurigenkalender, Weintour Weinviertel, Walk of Wine, Tafeln im Weinviertel, Kellergassenkulinarium etc. –).

Auch von der Weinviertel Tourismus GmbH wurde ein Bericht mit dem Nachweis der Beitragsverwendung übermittelt. Es wurden verschiedene Folder (Jugendtourismus, Advent im Weinviertel etc.) und Kataloge (Unterkünfte-Katalog, Radkarte, Entdeckerkarte) erstellt, sowie Werbemaßnahmen über die Homepage bzw. über andere Plattformen durchgeführt.

Es wird befürwortet, die Mitgliedschaft bei den angeführten Vereinen weiterhin aufrecht zu erhalten, da diese Vereine einen wertvollen Beitrag für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Allgemeinen, und für die Bürger im Speziellen leisten.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch und eine weitere Wortmeldung von Vizebürgermeister Ing. Babinsky.

Nun wird der erste Dringlichkeitsantrag behandelt:

zu 14a) Atommüllendlager in Grenznähe

Gemeinderat Lausch berichtet:

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegerschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 km von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommülllager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen. Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atom-

meiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany, Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreich und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

Gemeinderat Lausch stellt daher folgenden

Antrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen das dieses auch verhindert wird.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Umweltgemeinderat Ing. Keck und Gemeinderat Thompson B.Sc.(Hons).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Nun wird der zweite Dringlichkeitsantrag behandelt:

zu 14 b) Zusammenschluss FF Kleinstetteldorf und FF Eggendorf

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet:

Die Freiwillige Feuerwehr Eggendorf im Thale hat in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2017 beschlossen, mit der Freiwilligen Feuerwehr Kleinstetteldorf eine gemeinsame Feuerwehr zu bilden.

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinstetteldorf hat in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2017 beschlossen, mit der Freiwilligen Feuerwehr Eggendorf im Thale eine gemeinsame Feuerwehr zu bilden.

Der Name der neuen Freiwilligen Feuerwehr soll „Kleinstetteldorf – Eggendorf“ lauten.

Gemäß § 37 des NÖ Feuerwehrgesetz 2015 ist vom NÖ Landesfeuerwehrverband ein Feuerwehrregister zu führen.

In diesem Feuerwehrregister sind alle NÖ Feuerwehren einzutragen.

Die Eintragung hat die Bezeichnung der Feuerwehr, den Standort, den Einsatzbereich sowie Namen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantenstellvertreters zu enthalten.

Eintragungen im Feuerwehrregister und deren Änderung haben über Antrag der Standortgemeinde zu erfolgen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler stellt daher folgende

Anträge:

1. Zustimmung des freiwilligen Zusammenschlusses der beiden Feuerwehren Eggendorf und Kleinstetteldorf
2. Umbenennung der neu zusammengeschlossenen Freiwilligen Feuerwehr auf „Kleinstetteldorf – Eggendorf“
3. Festlegung des örtlichen Einsatzgebietes der neu gebildeten Feuerwehr auf die Katastralgemeinden Kleinstetteldorf und Eggendorf im Thale

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ende öffentlicher Teil: 20 Uhr 34